

Satzung der Heinrich-Kalkhoff-Stiftung

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen **Heinrich-Kalkhoff-Stiftung**.

Sie soll an den am 25. September 1972 verstorbenen Kaufmann Heinrich Kalkhoff, geb. am 30.11.1903, der die Kalkhoff-Werke zur Produktion von Fahrrädern begründet hat, erinnern.

§ 2 Rechtsform

Die Heinrich Kalkhoff-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Cloppenburg.

§ 4 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Personen, vor allem im Ausbildungsbereich; Förderung von Einrichtungen, Institutionen, und anderen Stiftungen, die ausschließlich caritative und mildtätige Zwecke verfolgen und selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen; Förderung wissenschaftlicher Projekte (z.B. Jugend forscht).

Die geförderten Jugendlichen sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Cloppenburg haben.

Die geförderte Institution, Einrichtung oder Stiftung soll im Landkreis Cloppenburg tätig sein, muß aber im Landkreis nicht ihren Sitz haben. Von dieser Regelung darf nur ausnahmsweise abgewichen werden. Die Zuwendungen sollen in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Die Erträge aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stiftung sollen ihre Verwendung im Kreis Cloppenburg finden. Spenden, aber nicht Zustiftungen von Dritten, können jedoch auf Wunsch der Spender über den Kreis Cloppenburg hinaus, für beantragte Projekte verwendet werden, sofern diese ausdrücklich dem Stiftungszweck lt. § 4 1. Absatz entsprechen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag sowie Zuwendungen an die Stiftung dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl.: I.S. 613) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Durch Zuwendungen dürfen öffentlich-rechtliche Stellen, insbesondere gilt das für Sozialleistungsträger, nicht von ihren gesetzlichen Pflichten entlastet werden.
3. Die Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können keine Zuwendung aus Stiftungsmitteln erhalten. Angemessene Ausgaben können ihnen jedoch erstattet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsmittel besteht nicht.
6. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Vermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Barkapital von 300.000,-- DM (in Worten: Dreihunderttausend Deutsche Mark) bzw. in Euro entsprechend dem gesetzlich festgelegten Umrechnungskurs ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Substanzwert ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 des Nds. Stiftungsgesetzes).

Vermögensumschichtungen sind zulässig, jedoch nicht im spekulativen Bereich. Zur Verdeutlichung des Begriffes „spekulativ“ sollen alle Anlagen der Stiftung nach der bei Banken üblichen Definition getätigt werden können, die nicht unter spekulative Anlagen fallen, siehe dazu die Anlage Notenskalen der Ratingagenturen. Der für die Geldanlage der Stiftung Verantwortliche darf maximal 20 % des Stiftungskapitals in risikoreichere Anlagen (siehe Banken-Definition oben) investieren.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögen bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Das Vermögen der Stiftung kann zur Sicherung des wertmäßigen Bestandes im Rahmen des § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung (AO) durch Zuführung höchstens eines Drittels des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel zur freien Rücklage erhöht werden.
5. Die Stiftung ist weiter berechtigt, ihre Mittel (Erträge und Spenden) im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke - insbesondere institutionelle Förderung oder Projektförderung - nachhaltig zu erfüllen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

§ 9 Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Seine erste Ernennung erfolgt durch die Stifter. Danach werden die Vorstandsmitglieder durch den Stiftungsbeirat berufen und abberufen.
2. Die Vorstandsmitglieder können von ihrem Amt zurücktreten, dieses darf jedoch nicht zur Unzeit geschehen.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes läuft auf unbestimmte Zeit, sie soll jedoch mit der Vollendung des 75. Lebensjahres enden. Der Stiftungsbeirat kann davon Ausnahmen zulassen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt nur gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung, sowie einer evtl. vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den Willen der Stifter so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- * die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der Bücher,
- * die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- * die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- * die fortlaufende Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Stiftungsbeirat, Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
- * Erledigung aller Obliegenheiten, die der Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt obliegen,
- * Verkehr mit den Medien, insbesondere auch hinsichtlich der Bekanntmachung der Zuwendungen der Stiftung nach § 4 dieser Satzung.

§ 11 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsbeirates

1. Es wird ein Stiftungsbeirat berufen.

Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Der erste

Stiftungsbeirat wird von den Stiftern bestellt; danach werden die Mitglieder bis zu seiner Höchstzahl von den Mitgliedern des Stiftungsbeirates selbst gewählt und zwar mit einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der vorhandenen Mitglieder.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt fünf Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsbeirates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Stiftungsbeirates werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

3. Absatz 2 gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat von einem Hauptamt abhängig ist.
4. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
5. Mitglieder des Stiftungsbeirates, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsbeirat mit Zwei-Drittel Mehrheit abgewählt werden, wobei das abzuwählende Mitglied keine Stimme hat. Das betreffende Mitglied ist vorher vom Stiftungsbeirat anzuhören, sofern es nicht völlig unzutunlich ist.

§ 12

Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat:

- * überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
- * er berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und kann dazu Vorschläge machen; er hat ein Anrecht darauf, vom Vorstand vor dessen Beschlußfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln angehört zu werden; er bestätigt bzw. verwirft einen Beschluß des Vorstandes über die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- * er verabschiedet den vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- * er ist berechtigt, die Vorstandsmitglieder zu bestellen und abzurufen; vor einer Abberufung ist das betreffende Vorstandsmitglied über die Gründe der Abberufung zu informieren und anzuhören.
- * er entscheidet über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 der Satzung.

§ 13

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

1. Beschlüsse des Vorstandes jeder Art können nur einstimmig gefaßt werden, beide Mitglieder müssen an der Abstimmung teilnehmen.

Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind:

- * Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- * Abweichend von vorstehender Regelung ist bei der Vergabe von Stiftungsmitteln und der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes und beim Stiftungsrat eine Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 3. Über die Sitzungen beider Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, sofern der Vorsitzende bei der Sitzung nicht anwesend war.

Gefaßte Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Jedes Protokoll ist allen Mitgliedern beider Stiftungsorgane zuzuleiten.
- 4. Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen der Vorsitzenden beider Stiftungsorgane auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Zu Ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren erforderlich. Beim schriftlichen Verfahren gilt Schweigen nach Ablauf von drei Wochen seit Zugang als Ablehnung.

§ 14

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 4) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsbeirat in gemeinsamer Sitzung durch einen Beschluß sämtlicher Organmitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsbeirat mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen, bei der Abstimmung darf jedoch nur ein Mitglied des Stiftungsbeirates fehlen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den amtierenden bischöflich münsterschen Offizial in Vechta, im Verhinderungsfalle an den amtierenden Bischof von Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke gem. § 4 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden hat.
4. Auch nach Beschlüssen nach Absatz 1 und 3 ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Aufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
2. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde
 - * jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 - * innerhalb von 5 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.